

### IN MEDIAS RES

#### Honorare bei ausländischen Patienten

Ausländische Patienten werden nach den gleichen Bedingungen wie inländische Privatpatienten abgerechnet.

Die Privatärztlichen Leistungen sind nach der GOÄ abzurechnen. Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gilt für alle Leistungen des Arztes. Hier spielt die Nationalität der Patienten keine Rolle.

Die 25 %-ige Minderung bei Chefärzten bzw. die 15 %-ige Minderung bei Belegärzten und/oder sonstigen mit behandelnden niedergelassenen Ärzten ist genauso zu beachten. Auch hierfür ist es unerheblich, welche Nationalität oder welchen Versicherungsstatus die Patienten haben.

Bei ordnungsgemäß erbrachten und abgerechneten ärztlichen Leistungen, die dann doch nicht vom Patienten bezahlt werden, ist zu überlegen, wie im Ausland vorzugehen ist. Die Vorgehensweise unterscheidet sich danach, ob die Patienten aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union kommen oder nicht.

Vor allem bei **Patienten, die nicht aus der EU kommen**, sind fremde Rechtsordnungen und Sprachbarrieren hohe Hürden für die Anspruchsdurchsetzung. Vielerorts wird empfohlen, mit dem Patienten bei Beginn der Behandlung zu vereinbaren, dass Abrechnung

und Honorarausgleich am Tag der letzten Behandlung oder Entlassung erfolgen. Die Stellung von Sicherheiten, wie beispielsweise die Bürgschaft einer inländischen Bank, wäre genauso vorstellbar.

Für Patienten mit einem Wohnsitz oder einem Aufenthalt in einem anderen **Mitgliedsstaat der EU**, gibt es seit dem **12. Dezember 2008** mit der Einführung des **europäischen Mahnverfahrens** eine einfache Möglichkeit, einen vollstreckbaren Titel zu erlangen. Das europäische Mahnverfahren gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten. Ausnahme: Dänemark. Das europäische Mahnverfahren ist vergleichbar mit dem deutschen Mahnverfahren.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Bärbel Roscher mittwochs und donnerstags unter 089 – 89 60 10 -42 oder generell unter [b.roscher@aev.de](mailto:b.roscher@aev.de) gerne zur Verfügung.

#### Neue Adresse

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie unsere neue Adresse! Seit dem 5. Dezember 2008 gilt für die Hauptniederlassung München:

**Postfach 40 01 25, 80701 München**  
oder  
**Götzstraße 11, 80809 München.**

# IUS TRIBUTAQUE

## Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist für den Arzt – wie für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten – ein Ärgernis. Sie erhöht nicht nur den bürokratischen Aufwand, sondern verteuert im Regelfall für den Patienten die Leistung bzw. verringert für den Arzt die ihm verbleibende Einnahme.

In welchen Fällen sind ärztliche Leistungen umsatzsteuerpflichtig? Für viele Ärzte ist dies immer noch eine Grauzone, die wir für Sie in mehreren Beiträgen aufhellen wollen.

### „Klassische“ ärztliche Tätigkeit

Grundsätzlich sind ärztliche Leistungen umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG, wenn ein **therapeutisches** Ziel im Vordergrund steht. So hat es der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits vor mehreren Jahren entschieden (Aktenzeichen Rs C-384/ 98). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat daraufhin - unter Zugrundelegung einer entsprechenden Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft (77/ 388/ EWG) - den Katalog der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Jahr 2001 genauer festgelegt (BStBl I S. 826).

Das ärztliche Berufsbild i.S.d. § 4 Nr. 14 UStG umfasst damit Tätigkeiten, die der

- Vorsorge,
- Feststellung,
- Heilung oder
- Linderung

von Krankheiten oder Körperschäden beim Menschen dienen.

Die Leistungen eines **Zahnarztes** bestehen überwiegend in der Feststellung und Behandlung von Zahn-, Kiefer- und Mundkrankheiten.

Für die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 UStG kommt es übrigens nicht darauf an, ob die Leistungen gegenüber Einzelpersonen erbracht werden oder gegenüber **Personenmehrheiten**.

Ohne Bedeutung ist außerdem die vom Arzt gewählte Rechtsform der Leistungserbringung, also ob er beispielsweise in einer **Praxisgemeinschaft** tätig wird.

Weiterhin sind die Leistungen eines Arztes umsatzsteuerfrei, wenn dieser ein Krankenhaus betreibt **und** die medizinische Versorgung der Patienten im **Vordergrund** steht.

### Keine Umsatzsteuerfreiheit bedeutet Umsatzsteuerpflicht

Trotz eines gewissen therapeutischen Anscheins sind folgende Leistungen von der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG ausgenommen:

- Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und betriebsärztliche Leistungen, da Behandlungen nach § 3 I ASiG keine Heilbehandlungen darstellen.  
Eine Ausnahme gilt für Untersuchungen von Arbeitnehmern gemäß § 3 I Nr. 2 ASiG, die vom Arbeitgeber in Auftrag gegeben wurden und der Früherkennung und Vorsorge von Krankheiten dienen (Urteil des BFH vom 13.7.2006 VR 7/ 05).
- sowohl medizinische, als auch psychologische Einstellungs- und Berufstauglichkeitsuntersuchungen, (z. B.: Feststellung der Flugtauglichkeit/ Röntgenaufnahmen, die für ein Gutachten des TÜV gebraucht werden);
- vertragsärztliche Leistungen, die gegenüber Zivildienstleistenden (§ 39 ZivildienstG), Soldaten oder Bundesgrenzschützern im Rahmen von Musterungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen erbracht werden.

Die Folge ist, dass grundsätzlich bei der Abrechnung auf die eigentliche Gebühr die Umsatzsteuer zu berechnen ist.

(Andrea Zangl, Pischel & Kollegen, Andrea.Zangl@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.